

Ehrenordnung

für den Sportverein
TSC Bärnfels e.V.

§ 1 Zweck

¹Aktive und passive Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise für und um den TSC Bärnfels verdient gemacht haben, sollen eine angemessene Ehrung und Wertschätzung erfahren. ²Der TSC Bärnfels gibt sich aus diesem Grunde sowie zur Wahrung der Einmütigkeit und Einheitlichkeit diese Ehrenordnung.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) ¹Ehrungen sollen stets in einem entsprechend feierlichen Rahmen vorgenommen werden, in der Regel bei der Mitgliederversammlung. ²Die zu Ehrenden sind rechtzeitig über die Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. ³Gratulationen und Kondolationen sollen stets dem Anlass angemessen erfolgen.

(2) ¹Ehrungen, Gratulationen und Kondolationen nimmt im Allgemeinen einer der beiden Vorsitzenden bzw. ein Mitglied des Vorstandgremiums, wenn möglich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vor. ²Anlässlich der Ehrung oder der Gratulation ist ein kleines Präsent zu überreichen, über dessen Art und Wert der Vorstand entscheidet.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Sportvereins Ehrungen bei Dritten, bspw. beim Bayerischen Landes-Sportverband, bei der Gemeinde Obertrubach, beim Landkreis Forchheim und ähnlichen bzw. weiteren Institutionen und Organisationen zu beantragen.

(4) ¹Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung, auf eine Gratulation oder eine Grabrede besteht grundsätzlich nicht. ²Der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe von dieser Ehrenordnung abweichen.

§ 3 Ehrung langjähriger Mitglieder

(1) Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Sportverein werden Vereinsmitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

1. für 25-jährige Mitgliedschaft,
2. für 40-jährige Mitgliedschaft,
3. für jedes weitere vollendete zehnte Jahr der Mitgliedschaft.

(2) ¹Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintrittes gerechnet. ²Die Ehrung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung des gleichen Jahres erfolgen.

§ 4 Ehrung für aktive Mitglieder des TSC Bärnfels

(1) Im Rahmen der Ehrungen werden aktive Mitglieder wie Spieler oder Schiedsrichter wie folgt geehrt:

1. aktive Spieler:

- a) für 200 Spiele,
- b) für jedes weitere 100. Spiel (für 300, 400, 500 Spiele usw.),

2. aktive Schiedsrichter:

- a) für 10-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
- b) für 25-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
- c) für 40-jährige Schiedsrichtertätigkeit,
- d) für jedes weitere vollendete zehnte Jahr der Schiedsrichtertätigkeit.

§ 5 Gratulation zu Geburtstagen

(1) Der Verein gratuliert seine Vereinsmitglieder insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen:

1. anlässlich von **Geburtstagen**:

- a) zum 60. Geburtstag,
- b) zum 70. Geburtstag und sodann alle fünf Jahre (zum 75., zum 80., zum 85., zum 90., zum 95., zum 100. Geburtstag usw.),

2. anlässlich der standesamtlichen oder kirchlichen **Eheschließung**, soweit diese dem Vorstand bekannt ist:

- a) von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ehrenordnung,
- b) von aktiven Spielern oder Vorstandsmitgliedern zusätzlich
 - durch Spalierstehen,
 - sowie durch weitere aktive Spieler,

3. anlässlich der **Taufe des Kindes** eines aktiven Spielers oder Vorstandsmitglieds, soweit sie dem Vorstand bekannt ist.

(2) ¹Die Gratulation soll, nach Rücksprache mit den Gratulanten bzw. deren Angehörigen, am Tag des Ereignisses erfolgen. ²Findet das Ereignis bzw. die entsprechende Zeremonie oder Feierlichkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 außerhalb des Gebietes der Gemeinde Obertrubach statt, so ist eine Gratulation durch den TSC Bärnfels grundsätzlich entbehrlich, soweit diese nicht nachgeholt werden kann.

§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung für den Sportverein TSC Bärnfels e.V. (im Folgenden: Satzung) kann Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ²Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 2 der Satzung.

(2) Einem Ehrenmitglied, welches langjährig als Vorstandsmitglied tätig war, kann ergänzend zu der Ehrenmitgliedschaft der Ehrentitel des von ihm nach § 8 der Satzung ausgeübten Vorstandsamtes verliehen werden, namentlich „Ehrevorsitzender“.

(3) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist restriktiv zu handhaben und setzt die Annahme der Ehrung durch den zu Ehrenden voraus.

§ 7 Sterbefälle

(1) ¹Als Zeichen der Anteilnahme soll zu Bestattungen von Vereinsmitgliedern an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte überreicht werden. ²Der Kondolenzkarte soll eine Spende für die Grabpflege oder nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen eine Spende an eine andere gemeinnützige Institution oder Organisation beigelegt werden, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. ³Es obliegt dem Vorstand, ob alternativ zur Kondolenzkarte ein Kranz am Grab niedergelegt wird.

(2) ¹Das Vortragen einer Grabrede durch den TSC Bärnfels erfolgt vorbehaltlich anderslautender Absprachen unter den Bärnfelser Ortsvereinen im Einzelfall, mittels derer ggf. eine gemeinsame Grabrede durch einen Vertreter der Ortsvereine vorgesehen werden kann und soll. ²Findet die Beisetzung außerhalb Bärnfels statt, wird keine Grabrede vorgetragen; der Vorstand kann im Einzelfall hiervon abweichen, insbesondere wenn die Beisetzung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Obertrubach stattfindet. ³Eine Grabrede wird zuteil:

1. Ehrenmitgliedern,
2. allen aktiven Mitgliedern,
3. amtierenden Mitgliedern des Vorstands,
4. ehemaligen 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden bzw. Mitgliedern des Vorstandsgremiums, sofern sie ihr Amt bzw. die vorstehenden Ämter in Summe mindestens 6 Jahre innehatten und zum Zeitpunkt des Ablebens noch Vereinsmitglied waren,
5. ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Jahre

angehörten und zum Zeitpunkt des Ablebens noch Vereinsmitglied waren,
6. ehemaligen aktiven Mitgliedern, sofern sie mindestens 35 Jahre aktiv
Sport im TSC Bärnfels betrieben haben und zum Zeitpunkt des Ablebens
noch Vereinsmitglied waren.

Die vorstehende Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. März
2023 ab dem 05. März 2023 in Kraft.

Bärnfels, den 04.03.2023